

Eidgenössisches Finanzdepartement
SIF
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 8. März 2013 sgv-Sc

**Vernehmlassungsantwort
FATCA**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die Dachorganisation sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Sie haben den sgv eingeladen, an der Vernehmlassung teilzunehmen. Für diese Möglichkeit der Mitwirkung bedanken wir uns und lassen Ihnen unsere Stellungnahme fristgerecht zukommen.

Mit dem Foreign Account Tax Compliance Act vom 18. März 2010 (FATCA) wollen die USA erreichen, dass sämtliche im Ausland gehaltenen Konten von Personen, die in den USA der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen, der Besteuerung in den USA zugeführt werden können. FATCA wird ab 1. Januar 2014 schrittweise anwendbar. FATCA verlangt von ausländischen Finanzinstituten (foreign financial institutions/FFIs), dass sie sich bei den US-Steuerbehörden (Internal Revenue Service/IRS) registrieren und gegebenenfalls einen FFI-Vertrag abschliessen. Als Finanzinstitut gilt, wer für Dritte direkt oder indirekt Konten oder Depots führt (Banken, Lebensversicherungen, Anlagefonds, Stiftungen usw.).

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv anerkennt, dass es für die Schweiz schwer ist, andere als die seitens der USA vorgegebenen Modelle zu entwickeln, zumal die US-Modelle sehr nah aneinander sind. Ebenfalls ist zu bedenken, dass die Schweiz ein Interesse haben sollte, ein Abkommen abzuschliessen, das den USA (auch wenn nur minimale) Pflichten auferlegt, so wie in den Artikeln 7 bis 10 vorgesehen.

Das Schweizer Modell sieht vor, dass Sozialversicherungen, Pensionskassen und Sach- sowie Schadenversicherer von der FATCA ausgenommen sind. Publikumsfonds und Lokalbanken profitieren von Vereinfachungen. Sie müssen sich beim IRS registrieren, sind aber von den umfangreichen Meldepflichten befreit. Als Lokalbanken gelten dabei Institute, bei denen mindestens 98 Prozent der Kundengelder aus der Schweiz oder der EU stammen. Mit der Quasi-Erweiterung des Heimmarktes wird ein Wettbewerbsnachteil schweizerischer Institute gegenüber solchen aus der EU verhindert. Im Gegenzug dürfen Lokalbanken amerikanische Expats nicht als Kunden ablehnen.

Kritisch hingegen sind jene Klauseln, die der US-Steuerbehörde Rechte einräumen, welche Schweizer Regularien zum Schutz des Kunden, der Steuersubjekte, des Steuerrechtsverhältnisses und der Privatsphäre verletzen. Ein prominentes Beispiel dazu ist Artikel 5, der nicht nur einen Automatismus im Informationsaustausch vorsieht, sondern jegliche Mitwirkung in der materiellen Behandlung von Gruppenanfragen ausschliesst oder die von der Schweiz gelieferten Informationen als für die Anwendung oder Durchsetzung des amerikanischen Steuerrechts für erheblich erklären, selbst wenn weder das Finanzinstitut noch ein Dritter zur Nichtbefolgung der steuerlichen Verpflichtungen durch die die Gruppe bildenden Personen beigetragen hat.

Im Grundsatz stört sich der sgv am FATCA Abkommen mit den USA, weil es letztlich Regulierungskosten schafft, fremde Rechtsbestandteile in das Schweizer System einfügt und dem Land wenig Mitwirkungsmöglichkeiten einräumt. Die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen der Schweiz zu den USA machen es andererseits notwendig, einen Mechanismus zu finden, wie beide Länder weiterhin miteinander kooperieren können, ohne den Finanzplatz Schweiz noch weiter zu belasten. **Das nun ausgehandelte FATCA-Abkommen ist – trotz seiner Schwächen und Gefahren – das unter den gegebenen Umständen mildeste Mittel und wird vom sgv im Sinne einer pragmatischen Abwägung aber auch eines Kompromisses mitgetragen.**

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Henrique Schneider
Ressortleiter